

Tarifvertrag

vom 13. September 2005

für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) –

gültig ab 1. Oktober 2005 / 1. August 2006

in der Fassung der/des:

Korrekturen vom 24.11.2005

Änderungs-TV vom 01.08.2006

Änderungs-TV Nr. 1 vom 31.03.2008

Änderungs-TV Nr. 2 vom 27.07.2009

Änderungs-TV Nr. 3 vom 13.11.2009

Änderungs-TV Nr. 4 vom 27.02.2010

Änderungs-TV Nr. 5 vom 01.02.2011

Änderungs-TV Nr. 6 vom 24.01.2011

Änderungs-TV Nr. 7 vom 31.03.2012

Änderungs-TV Nr. 8 vom 01.04.2014

Änderungs-TV Nr. 9 vom 30.09.2015

Änderungs-TV Nr. 10 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 12 vom 17.07.2017

Änderungs-TV Nr. 13 vom 18.04.2018

(inkl. KorrekturTV 2018 vom 02.08.2018)

Änderungs-TV Nr. 14 vom 30.08.2019

Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 40	Geltungsbereich	3
§ 41	Besondere Regelung zum Geltungsbereich TVöD	4
§ 42	Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte	4
§ 43	Nebentätigkeit von Ärztinnen und Ärzten	5
§ 44	Zu § 5 Qualifizierung	5
§ 45	Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft	6
§ 46	Bereitschaftsdienstentgelt	8
§ 47	Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsregelung	9
§ 48	Wechselschichtarbeit	9
§ 49	Arbeit an Sonn- und Feiertagen	10

49a	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit.....	10
§ 50	Zu § 17 Abs. 4 Höher- und Herabgruppierung	10
§ 51	Ärztinnen und Ärzte	11
§ 51a	Entgelt der Beschäftigten in der Pflege.....	13
§ 52	Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst	14
§ 52a	Jahressonderzahlung im Bereich der Pflege	16
§ 53	Betrieblicher Gesundheitsschutz/Betriebliche Gesundheitsförderung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst	17
§ 54	Erholungsurlaub	19
§ 55	Zusatzurlaub	19
§ 56	Reise- und Umzugskosten	20
§ 57	Inkrafttreten, Laufzeit.....	20
Niederschriftserklärungen zu dem BT-B:.....		22
Anlage C	Tabelle TVöD VKA Sozial- und Erziehungsdienst gültig bis 1. März 2021	23
Anlage C	Tabelle TVöD VKA Sozial- und Erziehungsdienst gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022.....	24
Anlage C	Tabelle TVöD VKA Sozial- und Erziehungsdienst gültig ab 1. April 2022.....	25
Anlage E	Tabelle TVöD VKA Pflegedienst gültig bis 1. März 2021	26
Anlage E	Tabelle TVöD VKA Pflegedienst gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022.....	26
Anlage E	Tabelle TVöD VKA Pflegedienst gültig ab 1. April 2022.....	27
Anlage G	Bereitschaftsdienstentgelt	28

Tarifvertrag

vom 13. September 2005

für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) –

gültig ab 1. Oktober 2005 / 1. August 2006

in der Fassung der/des:

Korrekturen vom 24.11.2005

Änderungs-TV vom 01.08.2006

Änderungs-TV Nr. 1 vom 31.03.2008

Änderungs-TV Nr. 2 vom 27.07.2009

Änderungs-TV Nr. 3 vom 13.11.2009

Änderungs-TV Nr. 4 vom 27.02.2010

Änderungs-TV Nr. 5 vom 01.02.2011

Änderungs-TV Nr. 6 vom 24.01.2011

Änderungs-TV Nr. 7 vom 31.03.2012

Änderungs-TV Nr. 8 vom 01.04.2014

Änderungs-TV Nr. 9 vom 30.09.2015

Änderungs-TV Nr. 10 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 12 vom 17.07.2017

Änderungs-TV Nr. 13 vom 18.04.2018

(inkl. KorrekturTV 2018 vom 02.08.2018)

Änderungs-TV Nr. 14 vom 30.08.2019

Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020

Zwischen der

**Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits, und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,**

diese zugleich handelnd für

- **Gewerkschaft der Polizei,**
- **Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,**
- **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,**

andererseits, wird Folgendes vereinbart:

Änderungen in der Überschrift:

Überschrift i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 zum BT-K (Bezeichnung BT-K wurde BT-B) vom 01.08.2006 – In-Kraft-Treten: 01.08.2006

§ 40 Geltungsbereich

- (1) Dieser Besondere Teil gilt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, wenn sie in

- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet, oder in
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen,

beschäftigt sind, soweit die Einrichtungen nicht vom Geltungsbereich des Besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K) erfasst werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Auf Lehrkräfte findet § 51 Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) Anwendung.

- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 1 bis 39 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVöD – Allgemeiner Teil. –

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Auf Lehrkräfte findet § 51 Besonderer Teil Verwaltung Anwendung (BT-V).

Niederschriftserklärung zu Absatz 1:

Unter Buchstabe c) fallen auch Kureinrichtungen und Kurheime.

Änderungen in § 40:

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 zum BT-K vom 01.08.2006 – In-Kraft-Treten: 01.08.2006

§ 41 Besondere Regelung zum Geltungsbereich TVöD

¹§ 1 Abs. 2 Buchst. b) findet auf

- a) Ärztinnen und Ärzte als ständige Vertreterinnen/Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes,
- b) Ärztinnen und Ärzte, die einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereichs mit mindestens zehn Mitarbeiter/-innen leiten oder
- c) Ärztinnen und Ärzte, denen mindestens fünf Ärzte unterstellt sind, sowie
- d) ständige Vertreterinnen und Vertreter von leitenden Zahnärztinnen und Zahnärzten mit fünf unterstellten Zahnärztinnen und Zahnärzten

keine Anwendung. ²Eine abweichende einzelvertragliche Regelung ist zulässig.

§ 42 Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen

Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.

- (2) ¹Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag bis 31. März 2021 in Höhe von 21,46 Euro, ab 1. April 2021 in Höhe von 21,76 Euro und ab 1. April 2022 in Höhe von 22,15 Euro. ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 14 Stufe 3 (Ärztinnen/Ärzte).

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Eine Ärztin/ein Arzt, die/der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
 2. Eine Ärztin/Ein Arzt, der/dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologin/Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
 3. In Fällen, in denen kein grob fahrlässiges und kein vorsätzliches Handeln der Ärztin/des Arztes vorliegt, ist die Ärztin/der Arzt von etwaigen Haftungsansprüchen freizustellen.
 4. ¹Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn der Ärztin/dem Arzt wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (z. B. private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche usw.) zustehen. ²Die Ärztin/Der Arzt kann auf die sonstigen Leistungen verzichten.
- (3) ¹Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.

Änderungen in § 42:

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008
Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010
Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des 7. Änderungs-TV vom 30.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012
Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des 8. Änderungs-TV vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014
Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016
Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des 13. Änderungs-TV vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018
Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des 15. Änderungs-TV vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 43 Nebentätigkeit von Ärztinnen und Ärzten

Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen.

§ 44 Zu § 5 Qualifizierung

- (1) Für Beschäftigte, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der

Weiterbildung befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.

- (2) Die Weiterbildung ist vom Betrieb im Rahmen seines Versorgungsauftrags bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass die/der Beschäftigte die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.
- (3) ¹Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern. ²Die Regelungen des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung bleiben hiervon unberührt und sind für den Fall lang andauernder Arbeitsunfähigkeit sinngemäß anzuwenden. ³Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) ¹Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst im Tarifgebiet West werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. ²Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpflegerin/ Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/ Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

Änderungen in § 44:

Überschrift i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.07.2008

Abs. 4 (neu) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.07.2008

§ 45 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Bereitschaftsdienst leisten die Beschäftigten, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden

hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
- a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
 - c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

aufgrund einer Betriebs-/Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. ²Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt (§ 38 Abs. 3) und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

³Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. ⁴Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2 a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
- a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden
- zulässig ist.

- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 6 Abs. 2 Satz 1.
- (6) Bei Aufnahme von Verhandlungen über eine Betriebs-/Dienstvereinbarung nach den Absätzen 3 und 4 sind die Tarifvertragsparteien auf landesbezirklicher Ebene zu informieren.
- (7) ¹In den Fällen, in denen Beschäftigte Teilzeitarbeit gemäß § 11 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Beschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung der/des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

- (8) ¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (9) § 6 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.
- (10) ¹Für Beschäftigte gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) gelten die Absätze 1 bis 9 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. ²Dazu gehören auch die Beschäftigten in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).
- (11) Für die Ärztinnen und die Ärzte in Einrichtungen nach Absatz 10 gelten die Absätze 1 bis 9 ohne Einschränkungen.

§ 46 Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:
- a) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v. H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	25 v. H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	40 v. H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	55 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Beschäftigte während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22 bis 6 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

- b) Entsprechend der Zahl der vom Beschäftigten je Kalendermonat abgeleiteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v. H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v. H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v. H.

- (2) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien.

- (3) ¹Für die Beschäftigten gemäß § 45 Abs. 10 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit bewertet. ²Leistet die/der Beschäftigte in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.
- (4) ¹Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage G. ²Die Beträge der Anlage G verändern sich ab dem 1. März 2012 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. ³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nach § 8 nicht gezahlt.
- (5) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Entgelts nach Absatz 4. ²Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) An Beschäftigte wird das Bereitschaftsdienstentgelt (§ 24 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebs- bzw. einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder die / der Beschäftigte dem Freizeitausgleich zustimmt.

Änderungen in § 46:

Abs. 4 Satz 1 i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008

Abs. 4 Satz 2 (neu) und vorm. Satz 2 jetzt Satz 3 gem. 4. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 5 (neu) und vorm. Satz 5 jetzt Satz 6 gem. 5. Änderungs-TV vom 01.02.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

Abs. 4 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Abs. 6 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 14 vom 30.08.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

§ 47 Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsregelung

¹Die §§ 45 und 46 können mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden. ²Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

§ 48 Wechselschichtarbeit

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die gesetzlichen Pausen bei Wechselschichtarbeit nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 ist Wechselschichtarbeit die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird.

§ 49 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 und in Ergänzung zu § 6 Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage Folgendes:

- (1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 10 Abs. 3 zulässig. ⁴§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) bleibt unberührt.
- (2) ¹Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
 - a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. ³§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) bleibt unberührt.
- (3) ¹Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

49a Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f beträgt der Zeitzuschlag für Arbeiten an Samstagen von 13 bis 21 Uhr – auch im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit – für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 1 20 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.
- (2) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 1 eine Wechselschichtzulage von 155,00 Euro monatlich. ²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 2 eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.

Änderung in § 49a:

§ 49a(neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.03.2021

§ 50 Zu § 17 Abs. 4 Höher- und Herabgruppierung

¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage E werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe

erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen, die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. ⁴Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁵§ 17 Abs. 4 findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu § 50:

¹Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach § 50 Satz 4 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Abs. 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach § 50 Satz 4 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.

Änderungen in § 50:

§ 50 wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 1 zum BT-K vom 01.08.2006 mit Wirkung vom 01.08.2006 gestrichen

§ 50 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2017

Satz 3 letzter Halbsatz (neu); PE zu § 50 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 14 vom 30.08.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

§ 51 Ärztinnen und Ärzte

(1) ¹Abweichend von § 15 Abs. 2 erhalten Ärztinnen und Ärzte in der Entgeltgruppe 15 folgende gesonderte Tabellenwerte:

	Stufe 4	Stufe 6
gültig bis 31. März 2021	6.008,08	7.016,21
gültig ab 1. April 2021	6.092,19	7.114,44
gültig ab 1. April 2022	6.201,85	7.242,50

²Bei allgemeinen Entgeltanpassungen verändern sich diese Tabellenwerte um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die Tabellenwerte der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 15.

(2) ¹Für Ärztinnen und Ärzte gelten abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 folgende besondere Stufenzuordnungen:

a) in Entgeltgruppe 14:

– Stufe 1:

Ärztinnen und Ärzte ohne Berufserfahrung,

– Stufe 2:

Ärztinnen und Ärzte nach einjähriger Berufserfahrung;

b) in Entgeltgruppe 15:

– Stufe 3:

Fachärztinnen und Fachärzte,

- Stufe 4:
Fachärztinnen und Fachärzte nach fünfjähriger entsprechender Tätigkeit,
- Stufe 5:
Fachärztinnen und Fachärzte nach neunjähriger entsprechender Tätigkeit.
- Stufe 6:
Fachärztinnen und Fachärzte nach dreizehnjähriger entsprechender Tätigkeit.

²§§ 16 (VKA) und 17 bleiben im Übrigen unberührt.

- (3) Ärztinnen und Ärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage bis 31. März 2021 von monatlich 478,78 Euro, ab 1. April 2021 von monatlich 485,48 Euro und ab 1. April 2022 monatlich 494,22 Euro.
- (4) Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs einen selbständigen Funktionsbereich mit mindestens zehn Beschäftigten leiten, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage bis 31. März 2021 von monatlich 342,89 Euro, ab 1. April 2021 von monatlich 347,69 Euro und ab 1. April 2022 von monatlich 353,95 Euro.
- (5) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung mindestens fünf Ärzte unterstellt sind, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage bis 31. März 2021 von monatlich 342,89 Euro, ab 1. April 2021 von monatlich 347,69 Euro und ab dem 1. April 2022 von monatlich 353,95 Euro.
- (6) ¹Die Funktionszulagen nach den Absätzen 3 bis 5 sind dynamisch und entfallen mit dem Wegfall der Funktion. ²Sind die Voraussetzungen für mehr als eine Funktionszulage erfüllt, besteht nur Anspruch auf eine Funktionszulage. ³Bei unterschiedlicher Höhe der Funktionszulagen wird die höhere gezahlt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf Zahnärztinnen/Zahnärzte, Apothekerinnen/Apotheker und Tierärztinnen/Tierärzte keine Anwendung.

Protokollerklärungen zu § 51:

1. ¹Ständige Vertreterinnen/Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die/der Ärztin/Arzt, der die/den leitende/n Ärztin/Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer/einem Ärztin/Arzt erfüllt werden.
2. Ist der Anspruch auf Zahlung der Funktionszulage nach den Absätzen 3 bis 5 von der Zahl der unterstellten Ärztinnen/Ärzte abhängig, gilt Folgendes:
 - a) Für den Anspruch auf Zahlung der Funktionszulage nach den Absätzen 3 bis 5 ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
 - b) Bei der Zahl der unterstellten Ärztinnen/Ärzte zählen nur diejenigen unterstellten Ärzte mit, die in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu demselben Arbeitgeber (Dienstherrn) stehen oder im Krankenhaus von einem sonstigen öffentlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) zur Krankenversorgung eingesetzt werden.

- c) Teilbeschäftigte zählen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.
3. Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.

Änderungen in § 51:

Abs. 2 (von 350,- € auf 360,- €) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008, (von 360,- € auf 370,- €) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2009
 Abs. 3 (von 250,- € auf 260,- €) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008, (von 260,- € auf 265,- €) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2009
 Abs. 4 (von 250,- € auf 260,- €) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008, (von 260,- € auf 265,- €) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2009
 Abs. 5 Sätze 2 und 3 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 zum BT-K vom 01.08.2006 – In-Kraft-Treten: 01.08.2006
 Protokollerklärung zu § 51 Nr. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 zum BT-K vom 01.08.2006 – In-Kraft-Treten: 01.08.2006
 Die NE zu § 51 Abs. 6 wurde gem. des Änderungs-TV Nr. 1 zum BT-K vom 01.08.2006 mit Wirkung vom 01.08.2006 gestrichen
 Abs. 2, 3 und 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 zum BT-K vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010
 FN Nr. 3 zu Abs. 1 Buchst. f) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 zum BT-K vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010
 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 zum BT-K vom 30.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012
 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014
 Abs. 2, 3 und 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016
 § 51 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017
 Abs. 1 Satz 1; Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 13 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018
 Abs. 1 Satz 1; Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 51a Entgelt der Beschäftigten in der Pflege

- (1) ¹Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten Entgelt nach der Anlage E. ²Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A (VKA) Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.

- (2) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist für die Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.
- (3) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird von den Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
 - dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.
- (4) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. März 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25,00 Euro. ²Bei Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg beträgt die Zulage monatlich 35,00 Euro. ³§ 24 Abs. 2 findet Anwendung.
- (5) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab 1. März 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 70,00 Euro. ²Die Pflegezulage gemäß Satz 1 erhöht sich ab dem 1. März 2022 auf monatlich 120,00 Euro. ³Ab dem 1. Januar 2023 verändert sich die Pflegezulage bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz. ⁴§ 24 Abs. 2 findet Anwendung.

Änderungen in § 51a:

§ 51a (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Abs. 4 und Abs. 5 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 52 Entgelt der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).

- (2) Anstelle des § 16 (VKA) gilt folgendes:

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. ²Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ³Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ⁵Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt. ⁶Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3:

Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

- (3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.

- (4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage C werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als bis 31. März 2021 63,41 Euro, ab 1. April 2021 64,30 Euro und ab 1. April 2022 65,46 Euro,

- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als bis 31. März 2021 101,47 Euro, ab 1. April 2021 102,89 Euro und ab 1. April 2022 104,74 Euro,

erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. ⁵Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. 6§ 17 Abs. 4 findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach § 52 Abs. 4 Satz 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Abs. 3, die die / der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die / der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach § 52 Abs. 4 Satz 5 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.

- (5) Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

Änderungen in § 52:

§ 52 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 v. 27.07.2009 – Inkrafttreten: 01.11.2009; (der ursprüngliche § 52 wurde § 54)
 Abs. 2 Satz 6 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 4 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010
 Protokollerklärung zu Abs. 2 Satz 3 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 4 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 001.12.2009
 Abs. 2 Sätze 7 und 8 sowie Abs. 3 i.d.F. des 9. Änderungs-TV vom 30.09.2015 – Inkrafttreten: 01.07.2015; Abs. 4 (neu) gem. 9. Änderungs-TV vom 30.09.2015 – Inkrafttreten: 01.07.2015
 § 52 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017
 Abs. 4 (neu) und bisheriger Abs. 4 wurde umbenannt in Abs. 5 gem. Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2017
 Abs. 4 inkl. PE zu Abs. 4 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 17.07.2017 – Inkrafttreten: 01.03.2017
 Abs. 4 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 13 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018
 Abs. 4; PE zu Abs. 4 Satz 2; PE zu Abs. 4 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 14 vom 30.08.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020
 Abs. 4 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 52a Jahressonderzahlung im Bereich der Pflege

Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, gilt § 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1 in folgender Fassung:

¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Entgeltgruppen P 5 bis P 8	bis einschließlich Kalenderjahr 2021	79,74 Prozent
	ab dem Kalenderjahr 2022	84,74 Prozent
in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16		70,48 Prozent

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Änderung in § 52a:

§ 52a (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 13 vom 18.04.2018 i.d.F. des KorrekturTV 2018 vom 02.08.2018 – Inkrafttreten: 01.04.2018

§ 52a i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 53 Betrieblicher Gesundheitsschutz/Betriebliche Gesundheitsförderung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes, soweit sie nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind.
- (2) ¹Betriebliche Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen so zu organisieren, dass diese nicht Ursache von Erkrankungen oder Gesundheitsschädigungen sind. ²Sie fördert die Erhaltung bzw. Herstellung gesundheitsgerechter Verhältnisse am Arbeitsplatz sowie gesundheitsbewusstes Verhalten. ³Zugleich werden damit die Motivation der Beschäftigten und die Qualitätsstandards der Verwaltungen und Betriebe verbessert. ⁴Die betriebliche Gesundheitsförderung basiert auf einem aktiv betriebenen Arbeits- und Gesundheitsschutz. ⁵Dieser reduziert Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und verbessert durch den Abbau von Fehlzeiten und die Vermeidung von Betriebsstörungen die Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltungen und Betriebe. ⁶Der Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die betriebliche Gesundheitsförderung gehören zu einem zeitgemäßen Gesundheitsmanagement.
- (3) ¹Die Beschäftigten haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. ²Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). ³Die Beschäftigten sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. ⁴Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. ⁵Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. ⁶Widersprechen betroffene Beschäftigte den vorgesehenen Maßnahmen, ist die betriebliche Kommission zu befragen. ⁷Die Beschäftigten können verlangen, dass eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wird, wenn

sich die Umstände, unter denen die Tätigkeiten zu verrichten sind, wesentlich ändern, neu entstandene wesentliche Gefährdungen auftreten oder eine Gefährdung auf Grund veränderter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse erkannt wird.⁸Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

- (4) ¹Beim Arbeitgeber wird auf Antrag des Personalrats/Betriebsrats eine betriebliche Kommission gebildet, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Personal- bzw. Betriebsrat benannt werden. ²Die Mitglieder müssen Beschäftigte des Arbeitgebers sein. ³Soweit ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, können Mitglieder dieses Ausschusses auch in der betrieblichen Kommission tätig werden. ⁴Im Falle des Absatzes 3 Satz 6 berät die betriebliche Kommission über die erforderlichen Maßnahmen und kann Vorschläge zu den zu treffenden Maßnahmen machen. ⁵Der Arbeitgeber führt die Maßnahmen durch, wenn die Mehrheit der vom Arbeitgeber benannten Mitglieder der betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber dem Beschluss zugestimmt hat. ⁶Gesetzliche Rechte der kommunalen Beschlussorgane bleiben unberührt. ⁷Wird ein Vorschlag nur von den vom Personalrat/Betriebsrat benannten Mitgliedern gemacht und folgt der Arbeitgeber diesem Vorschlag nicht, sind die Gründe darzulegen. ⁸Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, wenn der Arbeitgeber eine erneute Gefährdungsbeurteilung ablehnt. ⁹Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag des Arbeitsschutzausschusses bzw. der betrieblichen Kommission, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Einzelfall abgeholfen wird. ¹⁰Wird dem Vorschlag nicht gefolgt, sind die Gründe darzulegen.
- (5) ¹Die betriebliche Kommission kann zeitlich befristet Gesundheitszirkel zur Gesundheitsförderung einrichten, deren Aufgabe es ist, Belastungen am Arbeitsplatz und deren Ursachen zu analysieren und Lösungsansätze zur Verbesserung der Arbeitssituation zu erarbeiten. ²Sie berät über Vorschläge der Gesundheitszirkel und unterbreitet, wenn ein Arbeitsschutzausschuss gebildet ist, diesem, ansonsten dem Arbeitgeber Vorschläge. ³Die Ablehnung eines Vorschlags ist durch den Arbeitgeber zu begründen. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung der betrieblichen Kommission.
- (6) ¹Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der betrieblichen Kommission die erforderlichen, zur Verfügung stehenden Unterlagen zugänglich zu machen. ²Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen über die Beteiligung der Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung, deren Bekanntgabe und Erörterung sowie über die Qualifizierung der Mitglieder der betrieblichen Kommission und von Gesundheitszirkeln zu treffen sind.
- (7) Gesetzliche Bestimmungen, günstigere betriebliche Regelungen und die Rechte des Personal- bzw. Betriebsrats bleiben unberührt.

Protokollerklärungen:

1. Sollte sich aufgrund gerichtlicher Entscheidungen erweisen, dass die über die Zusammensetzung der betrieblichen Kommission oder die Berufung ihrer Mitglieder getroffenen Regelungen mit geltendem Recht unvereinbar sind, werden die Tarifvertragsparteien Verhandlungen aufnehmen und eine ersetzende Regelung treffen, die mit geltendem Recht vereinbar ist und dem von den Tarifvertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt.

2. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass mit dieser Regelung außerhalb seines Geltungsbereichs der betriebliche Gesundheitsschutz/die betriebliche Gesundheitsförderung im BT-V und BT-B nicht abschließend tariflich geregelt sind und die übrigen Besonderen Teile des TVöD von der hier getroffenen Regelung unberührt bleiben.

Änderungen in § 53:

§ 53 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 v. 27.07.2009 – Inkrafttreten: 01.11.2009; (der ursprüngliche § 53 wurde § 55)

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

§ 54 Erholungsurlaub

¹Die Beschäftigten an Heimschulen und Internaten haben den Urlaub in der Regel während der Schulferien zu nehmen. ²Die Sonderregelung für Lehrkräfte bleiben unberührt.

Änderungen in § 54 (vormals § 52):

§ 52 wird zu § 54 gem. Änderungs-TV Nr. 2 v. 27.07.2009 – Inkrafttreten: 01.11.2009

§ 55 Zusatzurlaub

- (1) ¹Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. ³§ 27 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Erholungsurlaub und Zusatzurlaub insgesamt im Kalenderjahr 35 Tage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ⁴§ 27 Abs. 5 findet Anwendung.

Protokollerklärung zu § 55 Absatz 1:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (3) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. ²Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Sätze 3 und 4 zu ermitteln.

- (4) ¹Die Beschäftigten erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr fallen. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 gelten entsprechend.

Änderungen in § 53 (ab 01.11.2009 § 55):

§ 53 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 1 zum BT-K vom 01.08.2006 – In-Kraft-Treten: 01.08.2006

§ 53 wird zu § 55 gem. Änderungs-TV Nr. 2 v. 27.07.2009 – Inkrafttreten: 01.11.2009 (Bezeichnung der PE entsprechend abgeändert in „§ 55 Absatz 1“)

Abs. 4 (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 5 vom 01.02.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

Abs. 3 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

§ 56 Reise- und Umzugskosten

- (1) ¹Die Erstattung von Reise- und ggf. Umzugskosten richtet sich nach den beim Arbeitgeber geltenden Grundsätzen. ²Für Arbeitgeber, die öffentlichem Haushaltsrecht unterliegen, finden, wenn diese nicht nach eigenen Grundsätzen verfahren, die für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen Anwendung.
- (2) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen, für die Beschäftigten günstigeren Grundsätzen oder Abmachungen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

Änderungen in § 56 (vormals § 54):

§ 54 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 zum BT-K vom 01.08.2006 – In-Kraft-Treten: 01.08.2006; der bisherige § 54 wurde § 55

§ 54 wurde zu § 56 gem. Änderungs-TV Nr. 2 vom 27.07.2009 – Inkrafttreten: 01.11.2009

Abs. 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 57 Inkrafttreten, Laufzeit

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind mit der Kündigung der entsprechenden Vorschriften des Besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K) zum gleichen Zeitpunkt gekündigt. ³Abweichend von Satz 2 können die §§ 52 und 53 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2020, schriftlich gekündigt werden. ⁴Für die Kündigung der Anlage C (VKA) zum TVöD gilt § 39 Abs. 4 Buchst. c) entsprechend.

Änderungen in § 54 (ab 01.08.2006 § 55):

§ 55 (bisher § 54) i.d. Neufassung. des Änderungs-TV Nr. 1 zum BT-K vom 01.08.2006 – In-Kraft-Treten: 01.08.2006

Änderungen in § 55 (ab 01.11.2009 § 57):

§ 55 wurde § 57 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 2 v. 27.07.2009 – Inkrafttreten: 01.11.2009

Änderungen in § 57:

Satz 3 i.d.F. des 9. Änderungs-TV vom 30.09.2015 – Inkrafttreten: 01.07.2015

Sätze 3 und 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Berlin/Köln, den 13. September 2005

**Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand**

Unterschriften

**Für die
ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand**

Unterschriften

Niederschriftserklärungen zu dem BT-B:

1. Niederschriftserklärung zur Protokollerklärung zu § 40 Abs. 1:

¹Vom Geltungsbereich des BT-B nicht erfasst werden insbesondere Lehrkräfte an Heim- und Internatsschulen. ²Für diese gelten die Sonderregelungen des § 51 BT-V. ³Lehrkräfte an Krankenpflegesschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen fallen unter den BT-B, soweit diese nicht unter den BT-K fallen.

2. Niederschriftserklärung zu § 48 Abs. 2:

Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet wurden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.

3. Niederschriftserklärung zu den §§ 6 bis 10 i. V. m. §§ 45 bis 50:

¹Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste etc. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto gem. § 10 TWD gleichzusetzen. ²Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TWD durch Betriebs- bzw. einvernehmliche Dienstvereinbarungen eingerichtet und geführt werden.

4. Niederschriftserklärung zu § 51 Abs. 6:

Für die in Absatz 6 genannten Beschäftigten gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils sowie die entsprechenden Regelungen des TVÜ-VKA.

5. Niederschriftserklärung zu § 44 Abs. 4 Satz 3:

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden, und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein

6. Niederschriftserklärung zu der Protokollerklärung Nr. 13 im Anhang zu der Anlage C (VKA):

¹Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) ist eine Organisationsbezeichnung, die auch durch andere Begriffe wie z. B. Kommunalen Sozialer Dienst (KSD) ersetzt sein kann. ²Der Begriff bezeichnet hier die Aufgabenstellung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und muss nicht mit der Benennung der Organisationsform bei dem einzelnen Arbeitgeber übereinstimmen.

Änderungen zu den Niederschriftserklärungen:

Niederschriftserklärung zu § 44 Abs. 4 Satz 3 (neu) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – In-Kraft-Treten: 01.01.2008

Niederschriftserklärung zur Protokollerklärung Nr. 13 im Anhang zu der Anlage C (VKA) (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 24.01.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

**Anlage C Tabelle TVöD VKA Sozial- und Erziehungsdienst
gültig bis 1. März 2021**

monatlich in Euro

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.900,00	4.004,30	4.521,02	4.908,52	5.489,79	5.845,01
S 17	3.580,74	3.842,85	4.262,65	4.521,02	5.037,68	5.341,24
S 16	3.502,52	3.758,90	4.043,07	4.391,82	4.779,34	5.011,85
S 15	3.370,09	3.616,78	3.875,16	4.172,25	4.650,18	4.856,83
S 14	3.335,53	3.579,69	3.866,80	4.158,86	4.481,81	4.707,85
S 13	3.251,68	3.489,70	3.810,56	4.068,88	4.391,82	4.553,28
S 12	3.242,48	3.479,83	3.787,46	4.058,71	4.394,57	4.536,66
S 11b	3.196,36	3.430,33	3.594,40	4.007,75	4.330,68	4.524,44
S 11a	3.134,84	3.364,31	3.527,32	3.939,73	4.262,65	4.456,41
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8b	2.892,66	3.104,40	3.351,85	3.711,78	4.049,22	4.307,92
S 8a	2.829,77	3.036,91	3.250,62	3.453,09	3.649,92	3.855,19
S 7	2.755,05	2.956,72	3.157,39	3.358,02	3.508,53	3.733,06
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.632,35	2.825,04	3.000,62	3.119,76	3.232,63	3.408,47
S 3	2.476,93	2.658,24	2.826,92	2.981,80	3.052,66	3.137,31
S 2	2.285,34	2.396,40	2.478,56	2.567,76	2.668,07	2.768,42

**Anlage C Tabelle TVöD VKA Sozial- und Erziehungsdienst
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**

monatlich in Euro

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	5.926,84
S 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	5.416,02
S 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	5.082,02
S 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	4.924,83
S 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	4.773,76
S 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	4.617,03
S 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	4.600,17
S 11b	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	4.587,78
S 11a	3.184,84	3.414,31	3.577,32	3.994,89	4.322,33	4.518,80
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
S 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
S 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
S 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42

Anlage C Tabelle TVöD VKA Sozial- und Erziehungsdienst gültig ab 1. April 2022

monatlich in Euro

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

Änderungen in Anlage C:

Anlage C (VKA) zu § 52 Abs. 1 BT-B i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 7 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Anlage C (VKA) zu § 52 Abs. 1 BT-B i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 8 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Anlage C (VKA) zu § 52 Abs. 1 BT-B i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 9 vom 30.09.2015 – Inkrafttreten: 01.07.2015

Anlage C (VKA) zu § 52 Abs. 1 BT-B i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 10 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Anlage C i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 13 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Anlage C i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Änderungen in Anlagen:

Anlage C (VKA) zu § 52 Abs. 1 BT-B (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 2 v. 27.07.2009 – Inkrafttreten: 01.11.2009

S 14 Klammerzusatz („Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 12 und 13“) gem. Änderungs-TV Nr. 6 v. 24.2.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

Protokollerklärung Nr. 13 (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 6 v. 24.2.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

Anhang zu Anlage C (VKA) i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 9 vom 30.09.2015 – Inkrafttreten: 01.07.2015

Anhang zu Anlage C (VKA) wurde gem. Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 gestrichen

**Anlage E Tabelle TVöD VKA Pflegedienst
gültig bis 1. März 2021**

(monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.350,53	4.503,05	4.995,51	5.569,57	5.822,79
P 15		4.257,10	4.396,67	4.745,61	5.163,22	5.322,71
P 14		4.154,10	4.290,31	4.630,81	5.093,43	5.177,85
P 13		4.051,12	4.183,94	4.515,99	4.755,75	4.817,65
P 12		3.845,11	3.971,19	4.286,37	4.479,97	4.570,02
P 11		3.639,13	3.758,45	4.056,75	4.254,84	4.344,90
P 10		3.433,15	3.545,70	3.860,88	4.012,84	4.108,51
P 9		3.264,30	3.433,15	3.545,70	3.759,57	3.849,62
P 8		3.003,48	3.149,83	3.337,47	3.489,01	3.699,19
P 7		2.830,56	3.003,48	3.269,54	3.402,54	3.539,56
P 6	2.379,67	2.538,09	2.697,56	3.036,75	3.123,21	3.282,80
P 5	2.284,28	2.500,89	2.564,56	2.670,95	2.750,78	2.938,30

**Anlage E Tabelle TVöD VKA Pflegedienst
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**

(monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
P 15		4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
P 14		4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
P 13		4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
P 12		3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
P 11		3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
P 10		3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
P 9		3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
P 8		3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
P 7		2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
P 6	2.429,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
P 5	2.334,28	2.550,89	2.614,56	2.720,95	2.800,78	2.988,30

Anlage E Tabelle TVöD VKA Pflegedienst gültig ab 1. April 2022

(monatlich in Euro)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 5	2.376,30	2.596,81	2.661,62	2.769,93	2.851,19	3.042,09

Änderungen in Anlage E:

Anlage E (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Anlage E i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 13 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Anlage E i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Anlage G Bereitschaftsdienstentgelt

zu § 46 Abs. 4 BT-B

**I. Beschäftigte, die Entgelt nach der Anlage A zum TVöD erhalten
(ausgenommen Beschäftigte nach nachfolgender Ziff. III)**

Entgelt- gruppe	Stundenentgelt gültig bis 31. März 2021 (in Euro)	Stundenentgelt gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 (in Euro)	Stundenentgelt gültig ab 1. April 2022 (in Euro)
EG 15	35,65	36,15	36,80
EG 14	32,90	33,36	33,96
EG 13	30,17	30,59	31,14
EG 12	29,58	29,99	30,53
EG 11	29,19	29,60	30,13
EG 10	26,50	26,87	27,35
EG 9c	23,25	23,58	24,00
EG 9b	22,70	23,02	23,43
EG 9a	22,12	22,43	22,83
EG 8	21,10	21,40	21,79
EG 7	20,33	20,61	20,98
EG 6	19,63	19,90	20,26
EG 5	18,41	18,67	19,01
EG 4	17,83	18,08	18,41
EG 3	17,32	17,56	17,88
EG 2	16,79	17,03	17,34
EG 1	13,56	13,75	14,00

II. Anlage E

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig bis 31. März 2021 (in Euro)	Stundenentgelt gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 (in Euro)	Stundenentgelt gültig ab 1. April 2022 (in Euro)
P 16	31,78	32,22	32,80
P 15	29,43	29,84	30,38
P 14	27,74	28,13	28,64
P 13	26,09	26,46	26,94
P 12	24,84	25,19	25,64
P 11	24,17	24,51	24,95
P 10	22,94	23,26	23,68
P 9	22,44	22,75	23,16
P 8	21,98	22,29	22,69
P 7	21,15	21,45	21,84
P 6	19,35	19,62	19,97
P 5	17,82	18,07	18,40

III. Beschäftigte, die nach dem Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert oder nach der Anlage 3 zum TVÜ-VKA den Entgeltgruppen der Anlage A zum TVÖD zugeordnet sind

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig bis 31. März 2021 (in Euro)	Stundenentgelt gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 (in Euro)	Stundenentgelt gültig ab 1. April 2022 (in Euro)
9a	22,67	22,99	23,40
8	21,85	22,16	22,56
7	20,88	21,17	21,55
6	20,07	20,35	20,72
5	19,19	19,46	19,81
4	18,31	18,57	18,90
3	17,58	17,83	18,15
2Ü	16,85	17,09	17,40
2	16,40	16,63	16,93

Änderungen in Anlage G:

Anlage G zu § 46 Abs. 4 BT-B i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 7 vom 30.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Anlage G zu § 46 Abs. 4 BT-B i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 8 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Anlage G zu § 46 Abs. 4 BT-B i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 10 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Anlage G zu § 46 Abs. 4 BT-B i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 11 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Anlage G i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 13 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Anlage G i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 15 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020